Befristete Vereinbarung über Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V vom 4. Juni 2021 (Corona-Vereinbarung zum Hebammenhilfe-Vertrag)

Aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens haben die Vertragsparteien nach § 134a SGB V (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD), Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV), Netzwerk der Geburtshäuser e. V. sowie GKV-Spitzenverband) bereits mit ihren Vereinbarungen vom 19. März 2020, 25. März 2020, 28. Mai 2020, 8. September 2020, 18. November 2020 und vom 9. März 2021 Regelungen getroffen, um zeitlich befristet von einigen Vorgaben zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V (Hebammenhilfe-Vertrag) bei der Versorgung mit Hebammenhilfe abzuweichen.

Wegen des weiteren Andauerns der Pandemie haben die Vertragsparteien nunmehr nachfolgende Regelungen konsentiert. Ziel ist es, die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten sowie den gestiegenen Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung bei der Versorgung in dieser außerordentlichen Situation weiterhin abzugelten. Diese Regelungen stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.

Die Vertragsparteien streben an, die Vorgaben des Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) im Hinblick auf Videobetreuungen in der Hebammenhilfe zeitnah umzusetzen, sodass die befristeten Leistungen zur Videobetreuung in Pandemiezeiten ersetzt werden.

Präambel

Für die Erbringung von Hebammenleistungen gilt gemäß § 6 Abs. 1 des Hebammenhilfe-Vertrags der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung.

Viele Leistungen in der Hebammenversorgung sind aus tatsächlichen Gründen nur im Rahmen eines persönlichen Kontaktes möglich (Erfordernis der physischen Präsenz, vgl. hierzu auch die operativen Leistungsinhalte zu den Leistungspositionen nach der Anlage 1.2 des Vertrages: z.B. Schwangeren-Vorsorge-Untersuchungen, CTG, GDM-Screening, Pflege der Naht der Mutter, Pflege des Nabels des Kindes). Die überwiegende Anzahl von Leistungen ist zudem von den freiberuflich tätigen Hebammen bei den Frauen im häuslichen Umfeld zu erbringen (aufsuchende Betreuung bei Beschwerden in der Schwangerschaft, die einer körperlichen Untersuchung durch die Hebamme bedürfen bzw. im frühen Wochenbett, wenn Frauen das häusliche Umfeld noch nicht verlassen können usw.). Viele Leistungen können demnach nur in gleichzeitiger Anwesenheit von Hebamme und Versicherter erbracht werden.

Allerdings sind die Vertragspartner der Auffassung, dass es aufgrund der vorliegenden COVID-19-Pandemie vertretbar ist, bei bestimmten (Teil-)Leistungen übergangsweise alternative Formen der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, die mit befristeten Pandemie-Leistungsvergütungen abgegolten werden.

Des Weiteren werden für die Erbringung von Hebammenleistungen Auslagen nach Maßgabe des § 5 der Anlage 1.1 (Vergütungsvereinbarung) des Hebammenhilfe-Vertrages auch durch Materialpauschalen abgegolten. Um die Leistungserbringung unter den besonderen Bedingungen der COVID-19-Pandemie sowohl für Hebammen als auch für Versicherte und ihre Kinder möglichst sicher gestalten zu können, erkennen die Vertragsparteien ebenfalls an, dass ein vorübergehend erhöhter Bedarf der Hebammen an persönlicher Schutzausrüstung (insbesondere Schutzbrille, Mund-Nasen-Schutz, FFP2-Masken, Schutzkittel, Handschuhe und Desinfektionsmittel) besteht, der mit befristeten Pandemie-Zuschlägen zu den Materialpauschalen abgegolten wird. Da diese Schutzausrüstung auch bei der Erbringung bestimmter außerklinischer Hilfeleistungen notwendig werden könnte, für die ansonsten keine Materialien über Materialpauschalen erforderlich und vereinbart waren, wird die nun notwendige Schutzausrüstung über gesonderte befristete Pandemie-Materialpauschalen abgegolten.

Erklärtes Ziel aller nachfolgenden Regelungen ist es, eine Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen und hierdurch gesundheitliche Risiken für Hebammen sowie Versicherte und ihre Kinder bestmöglich zu vermeiden.

§ 1 Alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung

- (1) Angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie sind ausschließlich folgende alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung nach Maßgabe der folgenden Regelungen übergangsweise anwendbar.
- (2) Vorgespräche in der Schwangerschaft mit Kommunikationsmedium
 - 1. Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft nach der Positionsnummer 0270 (Bezug: Positionsnummer 0200 als Präsenzleistung)
 - Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt nach der Positionsnummer 0280
 - (Bezug: Positionsnummer 0230 als Präsenzleistung)
 - 3. Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort der Positionsnummer 0290 (Bezug: Positionsnummer 0240 als Präsenzleistung)

Vorgespräche in der Schwangerschaft sind jeweils nur einmal (entweder als Präsenzleistung oder mittels Kommunikationsmedium) abrechenbar. Bestimmungen der Anlage 1.3 des Hebammenhilfe-Vertrags, wonach Vorgespräche in der Schwangerschaft nur dann nebeneinander abrechenbar sind, wenn sie nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen, bleiben davon unberührt.

Besondere Voraussetzungen für die Erbringung der jeweiligen Leistung mit Kommunikationsmedium sind:

- 1. Die Inhalte der jeweiligen Vorgespräche entsprechen exakt denen der Präsenz-Vorgespräche; die Leistungen sind gleichwertig.
- 2. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung für individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft	
0270	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	32,02€
(Bezug: 0200	Die Positionsnummer 0270 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig.	
Anlage 1.3)	Die Positionsnummer 0270 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240 oder 0290, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Bei vorliegender Notwendigkeit kann im zeitlichen Zusammenhang neben der Positionsnummer 0270 die Positionsnummer 05X0 abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn neben der Positionsnummer 0270 im zeitlichen Zusammenhang die Positionsnummer 0280 abgerechnet wird. Die Positionsnummer 0270 ist neben der Positionsnummer 0200 nicht abrechnungsfähig.	

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung für individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt	
0280	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	44,60€
(Bezug: 0230	Die Positionsnummer 0280 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig.	
Anlage 1.3)	Die Positionsnummer 0280 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240 oder 0290, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	
	Die Positionsnummer 0280 ist neben der Positionsnummer 0230 nicht abrechnungsfähig.	

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung	
	für spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort	
0290	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	44,60€
(Bezug:	Die Positionsnummer 0290 ist bei jeder Schwangeren, die die Absicht hat, im	
0240	häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer	
Anlage	Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, als Pauschale einmal	
1.3)	abrechnungsfähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand.	
	Die Absicht der Versicherten, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbestätigung zu dokumentieren.	
	Die Positionsnummer 0290 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0200 oder 0270, 0230 oder 0280, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	
	Die Positionsnummer 0290 ist neben der Positionsnummer 0240 nicht abrechnungsfähig.	

(3) Betreuungen in der Schwangerschaft mit Kommunikationsmedium

(Bezug: Positionsnummer 05X0 – als Präsenzleistung)

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung	
	für Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
0570	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	20,70 €
0580	gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	24,83 €
(Bezug: 05X0 Anlage 1.3)	Beratung mit Kommunikationsmedium (in der Schwangerschaft: Positionsnummer 010X) steht für die Leistungserbringung bereits im ausreichenden Maße zur Verfügung (vgl. Anlage 1.3 des Vertrages). Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.	
	Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung bis zur 40. Minute übergangsweise einmalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 0570 oder 0580 abgerechnet.	
	Ist eine weitergehende Betreuung mittels Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 40 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung ab der 41. Minute übergangsweise zweimalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 0570 oder/und 0580 abgerechnet.	
	In den Fällen der weitergehenden Betreuung mittels Kommunikationsmedium bei einem ununterbrochenen Leistungszeitraum von über 20 Minuten bzw. ab der 41. Minute, ist die Abrechnung der Positionsnummer 0570 oder/und 0580 auf insgesamt vier Leistungen pro Tag begrenzt.	
	Für Leistungszeiten einer Gesamtzeit von bis zu 20 Minuten ist die Positionsnummer 0100 ausschließlich abrechenbar. ¹	

¹ Beispiele für Abrechnungen der Pos.-Nr. 0100 i.Z.m. Teilleistungen aus Pos.-Nr. 0570 (ohne Zuschläge; Leistungen an regulären Werktagen Montag bis Freitag bei unterschiedlichen Versicherten)

Tatsächlicher Beginn und Ende der Betreuung	Übergangsregelungen	Betrag nach Anlage 1.3
	Unter 20 Minuten	
7:45 bis 7:48	3 Minuten	8 € (1 x 0100)
8:00 bis 8:10	10 Minuten	8 € (1 x 0100)
12:05 bis 12:13	8 Minuten	8 € (1 x 0100)
17:35 bis 17:48	13 Minuten	8 € (1 x 0100)
	Über 20 Minuten	
8:00 bis 8:25	25 Minuten	20,70 € (1 x 0570)
16:00 bis 16:35	35 Minuten	20,70 € (1 x 0570)
8:00 bis 8:55	55 Minuten	41,40 € (2 x 0570)

Die Vorgaben der Anlage 1.3 gelten im Übrigen unverändert. Das bedeutet insbesondere, dass die Positionsnummer 0100 neben den Positionsnummern 05X0 nur dann abrechnungsfähig ist, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Eine Abrechnung der Positionsnummer 0100 für eine zeitlich unmittelbar vor oder nach der Positionsnummer 05X0 erbrachte Leistung ist damit weiterhin unzulässig.

Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren.

Die Positionsnummer 0570 oder 0580 ist für dieselbe Leistung neben den übrigen Positionsnummern 0230, 0280, 0240 und 0290 nicht abrechnungsfähig.

(4) Betreuungen im Wochenbett und in der Stillphase mit Kommunikationsmedium

(Bezug: Positionsnummern 21X0 (nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung) - als Präsenzleistung)

Beratungen mit Kommunikationsmedium (im Wochenbett: Positionsnummer 230X; bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes: Positionsnummer 2900) stehen für die Leistungserbringung bereits im ausreichenden Maße zur Verfügung (vgl. Anlage 1.3 des Vertrages). Dasgilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.

Für eine ununterbrochene Beratungsleistung über 20 Minuten gilt Folgendes: Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium im außerklinischen Wochenbett oder in der Stillphase über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise einmalig ab der 21. Minute die jeweilige Betreuungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase jeweils als "Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Positionsnummer 21X0"

- 1. im Wochenbett nach der Positionsnummer 2370 oder 2380 und
- 2. in der Stillphase nach der Positionsnummer 2870 oder 2880

abgerechnet. Dabei bleiben die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente der Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt C. Leistungen während des Wochenbetts (insgesamt bis zu 36 Betreuungen) und der Positionsnummern während der Stillphase (28X0 und 2900) (insgesamt bis zu 8 Betreuungen) bestehen.

Die Vorgaben der Anlage 1.3 gelten im Übrigen unverändert. Das bedeutet auch, dass eine Abrechnung die Positionsnummer 230X neben den Positionsnummern 21X0, 2370 oder 2380 sowie nach der Anlage 1.3 nur dann abrechnungsfähig ist, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt oder entsprechend begründet ist (vgl. Allgemeine Bestimmungen zum Kapitel C.) Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung	
	für Wochenbettbetreuungen	
2370	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	31,25€
2380	gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	37,49 €
(Bezug: 21X0 Anlage 1.3; Inhalt nach 1800 und 1810 Anlage 1.2)	Die Positionsnummer 2370 oder 2380 kann abgerechnet werden, wenn die Leistung über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich ist. Dann wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise ab der 21. Minute die Leistung abgerechnet. Für Leistungszeiten bis 20 Minuten ist die Positionsnummer 2300 ausschließlich abrechenbar. Die beschriebene Kontingentierung nach Abschnitt C. (bis zu 36 Betreuungsleistungen) inkludieren auch Leistungen nach der Positionsnummer 2370 und 2380. Die Positionsnummer 2370 oder 2380 ist für dieselbe Leistung neben den Positionsnummern 21X0 nicht abrechnungsfähig.	

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung	
	für Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes	
2870	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	31,25 €
2880	gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	37,49€
(Bezug:	Die Positionsnummer 2870 oder 2880 kann abgerechnet werden, wenn die Leistung über	
21X0	einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich ist. Dann	

Anlage 1.3; Inhalt nach	wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise ab der 21. Minute die Leistung abgerechnet. Für Leistungszeiten bis 20 Minuten ist die Positionsnummer 2900 ausschließlich abrechenbar.	
2800 und 2810 Anlage 1.2)	Die Positionsnummer 28X0 oder 2900 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig.	
,	Leistungen nach den Positionsnummern 28X0 und 2900, sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 28X0 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.	
	Die Positionsnummer 2870 oder 2880 ist für dieselbe Leistung neben den Positionsnummern 2800 und 2810 nicht abrechnungsfähig.	

(5) Kurse mit Kommunikationsmedium

 Geburtsvorbereitung in der Gruppe nach der Positionsnummer 0770 (Bezug: Positionsnummer 0700 – als Präsenzleistung) sowie

2. Rückbildungskurs in der Gruppe nach der Positionsnummer 2770 (Bezug: Positionsnummer 2700 – als Präsenzleistung)

Die Teilnahme durch die Versicherten und das Angebot durch die Hebamme an der jeweiligen Kursstunde ist übergangsweise mit Kommunikationsmedium möglich. Für die Präsenzteilnehmerinnen ist weiterhin die Positionsnummer 0700 bzw. 2700 abzurechnen. Besondere Voraussetzungen für die Erbringung der jeweiligen Leistungseinheiten mit Kommunikationsmedium sind:

- Eine digitale Lösung wird von der Hebamme bereitgestellt (hier ausschließlich per Videotelefonie).
- 2. Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten statt.
- 3. Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig. Es ist zu gewährleisten, dass die Demonstrationsübung der Hebamme sowie weitergehende Anleitungen für alle Teilnehmerinnen zu sehen und zu hören sind und Korrekturen bei der Umsetzung jeder einzelnen Teilnehmerin durch die Hebamme vorgenommen werden.
- 4. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.
- 5. Die Gruppengröße von zehn Schwangeren, die zur gleichen Zeit in Präsenz und/ oder mit Kommunikationsmedium teilnehmen, darf nicht überschritten werden.
- 6. Liegt die erste Kurseinheit vor dem Ende des Geltungszeitraums dieser Vereinbarung, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.
- 7. Bereits begonnene Rückbildungskurse können aus pandemiebedingtem Grund unterbrochen werden. Unterbrochene Kurse können nur bis zum Ende des 12. Monats nach der Geburt abgeschlossen werden.

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung für Geburtsvorbereitung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 min)	
0770	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	7.96 €
(Bezug: 0700 Anlage 1.3)	Übergangsweise ist es möglich, um eine COVID-19-Infektion zu vermeiden, einen gemischten Kurs (gemischte Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) anzubieten, wenn die Größe des Kursraumes eine Präsenzteilnahme aller Versicherten unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes nicht zulässt oder Versicherte/Hebamme aufgrund einer COVID-19-Infektion bzw. einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht am Kursort anwesend sein können.	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	Die Gruppe von 10 Schwangeren darf zur gleichen Zeit in Kombination mit Leistungen der Gebühr 0700 nicht überschritten werden.	
	Die Positionsnummer 0770 ist für dieselbe Leistung neben der Positionsnummer 0700 nicht abrechnungsfähig. Liegt die erste Kurseinheit vor dem Ende des Geltungszeitraums dieser Vereinbarung, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.	

	Befristete Pandemie-Leistungsvergütung für Rückbildungsgymnastik in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 min)	
2770	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	7,96 €
(Bezug: 2700 Anlage 1.3)	Übergangsweise ist es möglich, um eine COVID-19-Infektion zu vermeiden, einen gemischten Kurs (Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) anzubieten (z. B. wenn die Größe des Kursraumes eine Präsenzteilnahme aller Versicherten unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes nicht zulässt oder Versicherte/Hebamme aufgrund einer COVID-19-Infektion bzw. einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht am Kursort anwesend sein können).	
	Die Positionsnummer 2700 und/oder 2770 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats (bei pandemiebedingter Unterbrechung des zwölften Monats) nach der Geburt abgeschlossen wird.	
	Die Positionsnummer 2770 ist für dieselbe Leistung neben der Positionsnummer 2700 nicht abrechnungsfähig. Liegt die erste Kurseinheit vor dem Ende des Geltungszeitraums dieser Vereinbarung, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.	

- (6) <u>Versichertenbestätigung und Rechnungslegung</u>: Für die Erfassung der Leistungen mit Kommunikationsmedium auf den Versichertenbestätigungen gilt § 7 der Anlage 1.1 mit folgender Maßgabe:
 - Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mit Kommunikationsmedium nach Buchstabe d) möglich.
 - 2. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie die jeweilige Leistung erhalten bzw. an der jeweiligen Kurseinheit teilgenommen hat als Urbeleg ausreichend. Eine Bestätigung per E-Mail enthält das Datum und die Uhrzeit (von ... bis ...) der erbrachten Leistung sowie Name, Vorname, Versichertennummer und Geburtsdatum der Versicherten. Eine Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung von der Versicherten versandt werden. Die Leistungsbezeichnung in der E-Mail muss den Bezeichnungen der Bezugs-Positionsnummern nach den Abs. 2 bis 5 bzw. Anlage 1.3 des Hebammenhilfevertrags in der Versichertenbestätigung entsprechen. Die per E-Mail bestätigten Leistungen sind in die Versichertenbestätigung (Anhänge A bis D zu Anlage 1.1 des Hebammenhilfevertrags) einzutragen. Die Versichertenbestätigung und die Bestätigung per E-Mail sind als Urbeleg bei der Krankenkasse einzureichen. Persönliche Daten der Versicherten, die über die Angaben nach Satz 2 hinausgehen, sind zu schwärzen. Bei rückwirkenden Unterzeichnung nach Buchstabe a ist die Versichertenbestätigung als Urbeleg ausreichend.
 - 3. Für die Erbringung von Leistungen nach den Abs. 2 bis 5 werden jeweils Ankreuzungen bei den jeweiligen Bezugs-Positionsnummern in den Versichertenbestätigungen vorgenommen.
 - 4. Auf der jeweiligen Versichertenbestätigung ist die persönliche Betreuung mit Videoübertragung mit einem "V" oder "Video" jeweils in dem Feld "Unterschrift der Versicherten" zu kennzeichnen. Erfolgt die Betreuung mit Telefon, ist dies auf der Versichertenbestätigung mit einem "T" oder "Telefon" jeweils in dem Feld "Unterschrift der Versicherten" zu kennzeichnen. Bei Leistungserbringung mittels Kommunikationsmedium ist die genauen Uhrzeiten auf der Versichertenbestätigung anzugeben, die gleichlautend bei der elektronischen Abrechnung gemäß § 301a SGB V zu übernehmen sind.
 - 5. Die Abrechnung dieser Leistungen mit den Krankenkassen erfolgt mit den übergangsweise vereinbarten Abrechnungspositionsnummern nach den Abs. 2 bis 5 und den nach Maßgabe des Abs. 7 Buchstabe b) bis d) ausgefüllten Urbelegen.

- (7) Kosten für den Einsatz von Kommunikationsmedien: Sämtliche Kosten, die der Hebamme durch die alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung entstehen (u.a. auch Softwarekosten, Hardware und Anbieterkosten), sind mit den genannten Vergütungen zu den o.g. Positionsnummern mit Kommunikationsmedium bereits abgedeckt.
- (8) Kontakte ohne persönliche Hilfeleistung, insb. Terminabsprachen und telefonische Abstimmungen darüber, ob Leistungen physisch oder mit Kommunikationsmedium stattfinden, sind nicht als gesonderte Leistung mittels Kommunikationsmedium abrechenbar.

§ 2 Befristete Pandemie-Zuschläge zu Materialpauschalen und gesonderte befristete Pandemie-Materialpauschalen

(1) Die nachfolgenden befristeten Zuschläge werden als Teil der Anlage 1.3 (Vergütungsverzeichnis) zum Vertrag nach § 134a SGB V vereinbart. Diese sind nach Maßgabe ihrer jeweiligen Leistungslegende zusätzlich zu den in § 5 Abs. 6 der Anlage 1.1 (Vergütungsvereinbarung) zum Vertrag nach § 134a SGB V genannten Materialpauschalen für außerklinische Hilfeleistungen abrechenbar.

Werden PSA-Zuschläge abgerechnet, sind diese gemeinsam mit der korrespondierenden Positionsnummer für die entsprechende Materialpauschale in Rechnung zu stellen.

	Befristeter Pandemie-Zuschlag	
	zur Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung (3400)	
3407	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,70 €
	Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3407 kann zusätzlich zur	
	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung (3400) abgerechnet werden, wenn ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist.	
	Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag	
	zur Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500)	
3507	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,70€
	Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3507 kann zusätzlich zur Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500) abgerechnet werden, wenn ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist. Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag	
	zur Materialpauschale Geburtshilfe (3600)	
3607	3607 als ambulante hebammenhilfliche Leistung	
	Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3607 kann zusätzlich zur Materialpauschale Geburtshilfe (3600) <u>einmalig</u> abgerechnet werden.	
	Sofern eine weitere Hebamme bei der Geburt beteiligt ist, hat auch diese einen Anspruch auf den Zuschlag nach 3607. Der Zuschlag nach 3607 wird in diesen Fällen neben den Positionsnummern 1700 bzw. 1710 abgerechnet; ein Anspruch auf eine weitere Materialpauschale nach 3600 besteht nicht.	
	Eine Abrechnung der Positionsnummer 3607 und der Positionsnummer 3889 ist ausgeschlossen.	
	Inkludiertes Material: in ausreichender Menge Handschuhe, Schutzbrillen, FFP2- Masken, Schutzkittel und Desinfektionsmittel	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag	
	zu den Materialpauschalen aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei	
	Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900)	
3807	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,83€
	Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3807 kann zusätzlich zu den Materialpauschalen bei aufsuchender Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900) abgerechnet werden.	

Im Gegensatz zu den Materialpauschalen 3800 oder 3900 ist die Positionsnummer 3807 für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter abrechenbar.

Ist eine Abrechnung der Positionsnummer 3889 ausgeschlossen, kann die Hebamme die Positionsnummer 3807 jedoch für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt abrechnen, für den angesichts einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion oder begründetem SARS-CoV-2-Verdachtsfall im Wochenbett persönliche Schutzausrüstung für die Hebamme erforderlich ist.

Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske für die Versorgung von Mutter und Kind

	Befristeter Pandemie-Zuschlag - Schwangerschaft bei nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion oder begründetem SARS-CoV-2-Verdachtsfall zu den Materialpauschalen Vorsorgeuntersuchung (3400) und/oder bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500)	
3888	als ambulante hebammenhilfliche Leistung Die Positionsnummer 3888 ist nur abrechenbar, wenn bei der Versicherten eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.	10,12€
	Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3888 kann zusätzlich zu den Materialpauschalen Vorsorgeuntersuchung (3400) und/oder bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500) einmalig je Versicherte abgerechnet werden, wenn mindestens ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist.	
	Besteht der Bedarf eines zweiten unmittelbar persönlichen Kontakts an einem anderen Tag, ist in diesem Ausnahmefall die Positionsnummer 3888 zusätzlich zu den Materialpauschalen Vorsorgeuntersuchung (3400) und/oder bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (3500) ein zweites Mal abrechenbar.	
	Falls es zu einem Hebammenwechsel kommt, besteht ein erneuter Anspruch auf diesen Pandemie-Zuschlag, falls sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.	
	Das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist sowohl für den ersten als auch für den zweiten Kontakt jeweils von der Hebamme durch einen geeigneten Nachweis (z.B. Kopie der behördlichen Quarantäneanordnung, Kopie des ärztlichen Attests) zu belegen. Der jeweilige Nachweis ist mit der Versichertenbestätigung der Krankenkasse vorzulegen. Liegt der Versicherten ein geeigneter Nachweis nicht vor, kann die Versicherte auf der entsprechenden Versichertenbestätigung schriftlich dokumentieren und diesen Hinweis zusätzlich unterzeichnen. Dabei ist von ihr zu vermerken, seit wann sie offiziell ein begründeter Verdachtsfall bzw. infiziert ist und wann die angeordnete Quarantäne beendet ist. Wirkt die Versicherte nicht mit, wird die Hebamme einen Verdacht oder das Vorliegen einer Infektion gesondert dokumentieren. In diesem Fall treten der dokumentierte Hinweis sowie die Unterschrift der Hebamme an die Stelle des Hinweises und der Unterschrift der Versicherten. Dieser Hinweis gilt dann als Nachweis.	
	Die Positionsnummer 3888 kann nicht neben den Positionsnummern 3407 und/oder 3507 abgerechnet werden. Tritt die nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder der begründeter Verdacht auf eine solche Infektion bei der Versicherten erst während der laufenden Betreuung auf und hat die Hebamme bis dahin bereits die Positionsnummern 3407 und/oder 3507 für vorangegangene Leistungen abgerechnet, kann die Hebamme dennoch einmalig die Positionsnummer 3888 (im Ausnahmefall ein zweites Mal) abrechnen. Für später erbrachte Leistungen dürfen dann keine weiteren Zuschläge nach den Positionsnummern 3407 und/oder 3507 mehr abgerechnet werden.	
	Inkludiertes Material: in ausreichender Menge Handschuhe, Schutzbrille, FFP2- Maske, Schutzkittel und Desinfektionsmittel	

	Befristeter Pandemie-Zuschlag - Wochenbett bei nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion oder begründetem SARS-CoV-2-Verdachtsfall zu den Materialpauschalen aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900)	
3889	als ambulante hebammenhilfliche Leistung Die Positionsnummer 3889 ist nur abrechenbar, wenn bei der Versicherten (Mutter oder/und Kind) eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.	19,69€
	Der befristete Zuschlag nach der Positionsnummer 3889 kann zusätzlich zu den Materialpauschalen aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900) <u>einmalig</u> je Versicherte abgerechnet werden, wenn mindestens ein unmittelbar persönlicher Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter erfolgt ist.	
	Besteht der Bedarf eines zweiten unmittelbar persönlichen Kontaktes an einem anderen Tag, ist die Positionsnummer 3888 ein zweites Mal abrechenbar; in diesem Ausnahmefall zusätzlich zu der Positionsnummer für Wochenbettbetreuung (18X0). Eine zusätzliche nochmalige Abrechnung der Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung (3800) oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (3900) ist nicht möglich.	
	Falls es zu einem Hebammenwechsel kommt, besteht ein erneuter Anspruch auf diesen Pandemie-Zuschlag, falls sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.	
	Das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist sowohl für den ersten als auch für den zweiten Kontakt jeweils von der Hebamme durch einen geeigneten Nachweis (z.B. Kopie der behördlichen Quarantäneanordnung, Kopie des ärztlichen Attests) nachzuweisen. Der jeweilige Nachweis ist mit der Versichertenbestätigung der Krankenkasse vorzulegen. Liegt der Versicherten ein geeigneter Nachweis nicht vor, kann die Versicherte auf der entsprechenden Versichertenbestätigung schriftlich dokumentieren und diesen Hinweis zusätzlich unterzeichnen. Dabei ist von ihr zu vermerken, seit wann sie offiziell ein begründeter Verdachtsfall bzw. infiziert ist und wann die angeordnete Quarantäne beendet ist. Wirkt die Versicherte nicht mit, wird die Hebamme einen Verdacht oder das Vorliegen einer Infektion gesondert dokumentieren. In diesem Fall treten der dokumentierte Hinweis sowie die Unterschrift der Hebamme an die Stelle des Hinweises und der Unterschrift der Versicherten. Dieser Hinweis gilt dann als Nachweis.	
	Eine Abrechnung der Positionsnummer 3889 und der Positionsnummer 3607 ist ausgeschlossen.	
	Die Positionsnummer 3889 kann auch nicht neben der Positionsnummer 3807 abgerechnet werden. Tritt die nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion oder der begründeter Verdacht auf eine solche Infektion bei der Versicherten erst während der laufenden Betreuung auf und hat die Hebamme bis dahin bereits die Positionsnummer 3807 für vorangegangene Leistungen abgerechnet, kann die Hebamme dennoch einmalig die Positionsnummer 3889 (im Ausnahmefall ein zweites Mal) abrechnen. Für später erbrachte Leistungen darf dann kein weiterer Zuschlag nach der Positionsnummer 3807 mehr abgerechnet werden.	
	Inkludiertes Material: in ausreichender Menge Handschuhe, Schutzbrillen, FFP2- Masken, Schutzkittel und Desinfektionsmittel für die Versorgung von Mutter UND Kind	

(2) Nachfolgende gesonderte befristete Pandemie-Materialpauschalen sind übergangsweise für die genannten außerklinischen Hilfeleistungen abrechenbar, zu denen im Hebammenhilfe-Vertrag keine vertraglich vereinbarten Positionsnummern für Materialpauschalen erforderlich und vereinbart sind.

	Befristete Pandemie-Materialpauschale	
	für Material bei nicht aufsuchender Wochenbettbetreuung (21X0)	
3877	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	
	Die befristete Pandemie-Materialpauschale nach der Positionsnummer 3877 kann zusätzlich zu der Positionsnummer für nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung (21X0) abgerechnet werden.	
	Die Positionsnummer 3877 ist für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter abrechenbar.	

	Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske für die Versorgung von	
	Mutter und Kind	

	Befristete Pandemie-Materialpauschale für Material bei Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes (2800 oder 2810)	
3907	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,83€
	Die befristete Pandemie-Materialpauschale nach der Positionsnummer 3907 kann zusätzlich zu der Positionsnummer für Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten (2800 oder 2810) abgerechnet werden.	
Die Positionsnummer 3907 ist für jeden unmittelbar persönlichen aufsuchenden Kontakt zwischen Hebamme und Versicherter abrechenbar.		
	Inkludiertes Material: Handschuhe und MNS/FFP2-Maske für die Versorgung von Mutter und Kind	

(3) Werden Leistungen mit Kommunikationsmedium erbracht, sind befristete Pandemie-Zuschläge nach Abs. 1, die zugehörigen Materialpauschalen nach Anlage 1.3 des Hebammenhilfe-Vertrags sowie befristete Pandemie-Materialpauschalen nach Abs. 2 nicht abrechenbar.

§ 3 Weitere Sondervereinbarungen

(1) Leistungen durch Dienst-Beleghebammen

Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 4 der Anlage 1.1 zum Hebammenhilfe-Vertrag" können übergangsweise in begründeten Einzelfällen für mehr als zwei Versicherte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine Versorgung pandemiebedingt anders (z.B. durch Hinzuziehung einer weiteren Hebamme aus dem Bereitschaftsdienst) nicht sichergestellt werden kann; die Gründe sind auf der Versichertenbestätigung anzugeben.

(2) Wegegeld

Ist die aufsuchende Betreuung einer Versicherten notwendig und sind Hebammen im näheren Umkreis nicht verfügbar, wird § 6 Abs. 6 der Anlage 1.1 zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übergangsweise wie folgt abgeändert: Die Begrenzung von 25 Kilometer je einfacher Strecke wird auf 50 km je einfacher Strecke angehoben. Bei Erbringung von Leistungen mit Kommunikationsmedium ist eine Abrechnung von Wegegeld nicht zulässig.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Vorgaben der Anlage 2 (Abrechnung von Hebammenleistungen) zum Vertrag nach § 134a SGB V bleiben unberührt.
- (2) Nachberechnungen sieht der Hebammenhilfe-Vertrag grundsätzlich nicht vor. Nachberechnungen von Hebammen für Hauptleistungen nach den vorangegangenen Corona-Vereinbarungen zwischen 19.03.2020 und 19.06.2020 sind analog der Anlage 2 § 2 Abs. 5 des Hebammenhilfe-Vertrages spätestens bis zum 30.06.2021 einzureichen. Werden Nachberechnungen eingereicht, tritt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Nachberechnung im Rahmen der elektronischen Abrechnung gemäß § 301a SGB V kein Verzug ein.

§ 5 Technische Anforderungen

- (1) Die Hebamme trägt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Sorge dafür, dass ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Sie beachtet neben den in §§ 4 und 13 Hebammenhilfe-Vertrag genannten Vorgaben insbesondere auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Zur Durchführung der Videotelefonie müssen mindestens folgende Voraussetzungen an die apparative Ausstattung gegeben sein:

- 1. Kamera
- Bildschirm (Monitor, Display etc.): Bildschirmdiagonale: mindestens 3 Zoll Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Versicherter: mindestens 15,6 Zoll
- 3. Auflösung: mindestens: 640x480 px
- 4. Bandbreite: Mindestens 2000 kbit/s im Download
- 5. Mikrofon
- 6. Tonwiedergabeeinheit

Die genannten Funktionalitäten können auch vollständig oder teilweise in einem Gerät vereint sein. Die elektronische Datenübertragung sowie die Ausstattung müssen die in Abs. 1 definierten Standards erfüllen und eine störungsfreie Kommunikation mit der/den Versicherten ermöglichen.

- (3) Für die Nutzung von Videotelefonie gilt:
 - 1. Es bedarf einer vorherigen Einwilligung der Versicherten.
 - 2. Die Videotelefonie muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.
 - 3. Die bei der Hebamme und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten.
 - 4. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit ermöglichen.
- (4) Für die Nutzung von Videotelefonie bei Leistungen nach § 1 Abs. 5 gilt zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 5:
 - 1. Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
 - 2. Die Kursteilnehmer stimmen der "Zuschaltung" der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für Leistungen, die ab dem 01.07.2021 erbracht werden. Sie ersetzt ab diesem Datum die Corona-Vereinbarung vom 09.03.2021 (Befristete Vereinbarung über Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V), welche zeitgleich außer Kraft tritt.
- (2) Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.09.2021. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung der Regelungen zu Befristeten Pandemie-Zuschlägen zu Materialpauschalen und gesonderten befristeten Pandemie-Materialpauschalen nach § 2 notwendig ist. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 5 (Kurse mit Kommunikationsmedium) mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft; fand die erste Kurseinheit spätestens am 31.12.2021 statt, gelten für den gesamten Kurs die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.
- (3) Abweichend von Absatz 2 tritt die Vereinbarung automatisch am Tag nachdem die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden ist ohne dass es einer Kündigung bedarf außer Kraft.

worden ist - onne dass es einer Kundigung bedan	- auisei Mait.
Berlin, den 4. Juni 2021	
Deutscher Hebammenverband e. V.	Netzwerk der Geburtshäuser e. V.
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.	GKV-Spitzenverband